

P 143.3/62

Festsetzung des Untersuchungsrahmens

nach § 5 UVPG für den

Kanalausbau im Brückenbereich, Kanalausbau Kurve Schwartenbek, Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke

Die Festsetzung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für das vom Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Kiel-Holtenau in dem Scoping-Termin am 31. Januar 2011 in Kiel vorgestellte Vorhaben erfolgt auf Grundlage

- des vom WSA Kiel-Holtenau vorgelegten Vorschlags zu Inhalt, Umfang und Untersuchungsmethoden der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Scoping-Unterlage) vom Dezember 2010,
- der Niederschrift zum Scoping-Termin vom 31.01.2011 (Prot. vom 11.02.2011) und
- den darüber hinaus eingegangenen Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen.

Der Erstellung der Umweltverträglichkeitsunterlagen ist die o.g. vom WSA Kiel-Holtenau vorgelegte Scoping-Unterlage zugrunde zu legen, wobei der Untersuchungsrahmen durch die nachfolgenden Änderungen, Ergänzungen und Hinweise erweitert wird.

Die Scopingunterlage behandelt Bauvorhabensteile aus drei verschiedenen Einzelprojekten, nämlich P 1 – Kanalausbau im Brückenbereich, P 2 – Kanalausbau Kurve Schwartenbek und P 3 – Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke, wobei die beschriebenen Teilprojekte aus P 1 und P 3 in einem Bauschritt verwirklicht werden sollen, während das Teilprojekt aus P 2 ggf. auch in einem davon unabhängigen Bauschritt erst später umgesetzt werden kann. Da beide Bauschritte sich jedoch in demselben Raum bewegen und daher dieselben Schutzgüter belasten

können, werden auch die notwendigen Untersuchungen so festgelegt, dass sie sich zunächst über den gesamten ggf. belasteten Raum erstrecken. Sofern sich der Vorhabensträger dazu entschließt, den Projektteil Kurve Schwartenbek nicht in absehbarer Zeit in ein Genehmigungsverfahren einzubringen, können die Untersuchungen in den Bereichen unterbleiben, die auf den beigefügten Karten jeweils mit einer gestrichelten Umrandung dargestellt und mit der Bemerkung „Zusatz Kurve Schwartenbek“ versehen sind.

Indirekte, sich auf ein Gesamtsystem erstreckende potenzielle Auswirkungen sind über die festgelegten Untersuchungsräume hinaus zu betrachten (z. B. Gewässersystem des NOK, betriebsbedingte Emissionen durch Verkehrszunahme).

Soweit in der Scopingunterlage die genaue Jahreszahl der jeweiligen Untersuchung angegeben ist, erstreckt sich die Festlegung des Untersuchungsrahmens hierauf nicht, entscheidend ist vielmehr der Zeitpunkt der Untersuchung im Jahresverlauf (z.B. Monats-, Jahreszeitangabe), wobei auch insoweit eine Anpassung an Witterungsbesonderheiten des Untersuchungsjahres jederzeit aufgrund der Expertise des jeweils eingeschalteten Gutachters erfolgen kann.

Für den Teil des jetzigen Plangebietes, der in den Bestandserfassungen und der Konfliktbewertung der UVS vom 04.12.2009 für das Vorhaben „Ausbau der Oststrecke des NOK, Kkm 79,9 - 92,1“ enthalten ist, kann auf die dort zugrunde liegenden Datenquellen und Gutachten zurückgegriffen werden. Je nach Planungshorizont der nunmehr in Rede stehenden Bauschritte ist dabei jedoch darauf zu achten, dass die verwendeten Daten im voraussichtlichen Genehmigungszeitpunkt ein Alter von ca. 5 Jahren nicht überschreiten bzw. ist darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstandes zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden.

I. Änderungen, Ergänzungen und Hinweise zu den einzelnen Schutzgütern und Kapiteln der UVS

1. Schutzgebiete, Informationen über den Raum

Für die Beschreibung des betroffenen Raumes sind über die in der Scoping-Unterlage genannten Informationsquellen hinaus auch das Landesraumordnungsprogramm (falls bei Antragstellung bereits aktualisiert: Landesentwicklungsplan S.-H.) und die Landschaftspläne jeweils mit einschlägigen Regionalplänen auszuwerten. Ferner sind Biotopverbundflächen und die Schutzgebiete nach BNatSchG / LNatSchG SH sowie etwaige Beeinträchtigung in deren Schutzzwecken/-zielen darzustellen.

2. Schutzgut Mensch

Für den Teil des jetzigen Plangebietes, der in den Bestandserfassungen und der Konfliktbewertung der UVS vom 04.12.2009 für das Vorhaben „Ausbau der Oststrecke des NOK, Kkm 79,9 - 92,1“ enthalten ist, kann auf die dort zugrunde liegenden Datenquellen und Gutachten (z.B. Lärm- und Immissionsgutachten der BfG) zurückgegriffen werden.

Über die in den ausgelegten Planunterlagen enthaltenen Erhebungen hinaus liegen dazu nunmehr folgende Gutachten vor

- Luftschadstoffuntersuchung zum Planfeststellungsverfahren für die Anpassung der Oststrecke des Nord-Ostsee-Kanals, Ergänzende Untersuchung für den Bereich Kiel, inkl. Schleuse Kiel-Holtenau (vom 04.08.2010, LairmConsult GmbH im Auftrag von TGP)
- Expertise über die elektromagnetischen Emissionen von Schiffsradaranlagen in den NOK-Schleusen Kiel-Holtenau sowie den daraus resultierenden elektromagnetischen Immissionen im Umfeld der Schleusen (vom 03.08.2010, Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken)
- Untersuchung betriebsbedingter Lärmemissionen für die Anpassung der Oststrecke des Nord-Ostsee-Kanals, Ergänzende Untersuchung für den Bereich Kiel, inkl. Schleuse Kiel-Holtenau (Februar 2011, BfG)

Es ist eine Ausdehnung des Untersuchungsgebietes auf das gesamte Gebiet von Altwittenbek bis zur nördlich verlaufenden Bahnlinie Kiel-Gettorf und auf den Eider-Kanal im Bereich Rathmannsdorfer Schleuse/Projensdorf vorzunehmen. Insoweit wird auf die beigefügte Karte (Abb.1) zum Untersuchungsraum Bezug genommen.

Die UVS muss Aussagen zu den anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen aus dem gesteigerten Verkehrsaufkommen enthalten.

3. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet hat sich auf das gesamte Gebiet von Altwittenbek bis zur nördlich verlaufenden Bahnlinie zu erstrecken. Südlich des Kanals umfasst das Untersuchungsgebiet auch das Gut Schwartenbek sowie die umliegenden Gehölze. Auch insoweit wird auf die beigefügte Karte (Abb. 2) verwiesen.

Zum Teilschutzgut Pflanzen haben sich aus dem Scoping-Termin keine weiteren konkreten Ergänzungen ergeben. Es sind sämtliche besonders und streng geschützten Pflanzenarten sowie die auf den Roten Listen SH und Bund verzeichneten Arten zu untersuchen und zu bewerten.

Angelehnt an den aus dem Vorhaben „Ausbau der Ostrecke des NOK, KKM 79,9 -92,1“ vorhandenen Fachbeitrag Flora/Fauna ist eine Aktualisierung zu erstellen, die auf die den neuen Ausbaubereich betreffenden Inhalte reduziert bzw. um neue Kartierungen erweitert ist.

Hinsichtlich des Teilschutzgutes Tiere sind über das in der Scoping-Unterlage bereits dargestellte Untersuchungsprogramm hinaus, die folgenden Untersuchungen bzw. Überprüfungen vorzunehmen:

a) Fledermäuse

Die Untersuchungen für Fledermäuse müssen so erfolgen, dass für die einzelnen Fledermausarten trennbare Ergebnisse dargestellt werden können.

Im Rahmen der UVS sind die potenziellen Leitstrukturen der Brückenumgebung, die für die Ausbildung von Flugrouten maßgeblich sind, auf der Grundlage der Biotopkartierung zu ermitteln. Bei dieser Strukturanalyse sind auch die spezifischen Ansprüche und Verhaltensweisen der im Gebiet vorhandenen Arten zu berücksichtigen (z. B. stark oder schwach strukturgebunden fliegend, Leitwirkung durch Wasser).

Gemäß Abstimmung mit den im Fledermausschutz aktiven Beteiligten, die sich im Scoping-Termin eingebracht hatten, kann auf die exakte Bestimmung der tatsächlichen Flugstraßen der das Quartier nutzenden Fledermäuse durch z. B. Telemetrie oder Netzfänge verzichtet werden, wenn die spätere Bauplanung die Erhaltung/Ertüchtigung von Leitstrukturen und Dunkelzonen ausreichend berücksichtigt.

Bei den biologischen Kartierungen sind auch Hinweise auf Fledermausquartiere in alten Höhlenbäumen aufzunehmen.

Im Scoping-Termin waren der TdV und der Vertreter des NABU übereingekommen, die bereits vorhandenen Untersuchungsunterlagen an den NABU weiterzuleiten und ferner weitere Untersuchungen sowie eine baubiologische Begleitung abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde weist vorsorglich darauf hin, dass die Planunterlagen Angaben dazu enthalten müssen, welche Störungen von den Bauarbeiten für Fledermäuse während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ausgehen können und ob diese Störungen den Erhaltungszustand der lokalen Population der vorhandenen Arten verschlechtern können. Sofern der Abbruch eines oder beider Widerlager vorgesehen ist, sind zudem Angaben darüber erforderlich, ob und wieweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann. Ferner sind Aussagen darüber zu machen, warum zumutbare Alternativen zu den störenden Vorhabensteilen sowie ggf. zur Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht gegeben sind.

b) Reptilien und Amphibien

Auf der Nordseite des Kanals sind östlich der Levensauer Hochbrücke im Bereich der Eingriffsfläche für Kreuzottern Probeflächenkartierungen, d.h. repräsentative Erfassungen durchzuführen. Die Kartierung erfolgt auf Grund von Begehungen. Erforderlich werden voraussichtlich fünf Begehungen im Frühjahr und vier im Herbst auf sieben Probeflächen.

Es sind sämtliche Laichgewässer auf Amphibien zu untersuchen. Insoweit sind sechs Begehungen ab März durchzuführen. Die Amphibienwanderung im Bereich der geplanten Baustraßen ist, abhängig von den Witterungsbedingungen, ab Februar bzw. März mit zehn bis 12 Begehungen zu ermitteln.

c) Käfer und Insekten

In den Eingriffsbereichen sind zusätzliche Aussagen zur Käferfauna, insbesondere zu xylobionten Arten sowie nachgewiesenen Käferarten von artenschutzrechtlicher Relevanz zu treffen.

Dies soll auf Basis der vorhandenen Daten des NABU erfolgen. Über die Frage, in welchem Umfang darüber hinaus repräsentative Erfassungen wie Probeflächenkartierung und –bewertung von Käfern erforderlich sind, wird eine vorherige Beratung des Vorhabensträgers mit dem NABU angeraten.

Ferner sind Insekten (Heuschrecken, Stechimmen) in 4 Begehungen an Böschungsstandorten auf beiden Seiten des Kanals zu erfassen.

d) Fische

Es sind die bestehenden Daten des Johann-Heinrich von Thünen-Instituts, Abteilung Ostseefischerei, sowie des Landesfischereiverbandes über den Fischbestand im Kanal und zu vermutende Hauptlaichplätze und Aufzugsgebiete im Bereich der Ablagerungsfläche in der Ostsee auszuwerten. Es ist zudem eine Abschätzung der genannten Laichplätze anhand von Peildaten (Höhenplan) und – sofern erforderlich – anhand von ergänzenden bestandskundlichen Untersuchungen durch Stell- und Zugnetzbefischung vorzunehmen.

Hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Fischbestandes in den Böschungsbereichen durch das Aufnehmen des Deckwerkes müssen die einzureichenden Planunterlagen Aussagen darüber enthalten, wie diese Untersuchungen bei Beginn der Bauarbeiten geführt werden sollen und welche Maßnahmen – je nach Ergebnis – zur Kompensation möglicher Beeinträchtigungen vorgesehen sind.

e) Großsäuger

Der TdV hat zu überprüfen, ob sich die Querungsmöglichkeiten des NOK für Großsäuger verschlechtern. Insoweit ist auch mit ortsansässigen Jagdausübungsberechtigten Rücksprache zu halten, ob und wo sich in dem Untersuchungsraum verstärkt genutzte Querungen befinden.

4. Schutzgut Boden

Für den Untersuchungsraum, der über den in der UVS vom 04.12.2009 enthaltenen Teil des Plangebiets hinausgeht, sind den bisherigen Untersuchungen entsprechende Daten zu erheben und Gutachten zu erstellen. Dabei ist das Untersuchungsgebiet auf die gesamte Eingriffsfläche zu erstrecken. Insoweit wird auf die beigefügte Karte (Abb. 3) Bezug genommen. Da Beeinträchtigungen des Bodens i.d.R. auf die eingriffsnahen, von Auswirkungen unmittelbar betroffenen Bereiche reduziert bleiben, ist der Untersuchungsraum etwas enger gefasst als bei den übrigen Schutzgütern.

Hinsichtlich der Bewertung der Bedeutung und Empfindlichkeit der Böden sowie der Erfassungsmethoden ist zusätzlich zu den in der Scoping-Unterlage genannten Materialien auf die Anlage 3 des „Leitfadens zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen“ (BMVBS 2007) zurückzugreifen. Vorliegende Baugrunduntersuchungen in dem Untersuchungsgebiet sind in die Bewertung des Bodenaufbaus mit einzubeziehen.

5. Schutzgut Wasser

Für den über den Teil des Plangebietes, der in den Bestandserfassungen und der Konfliktbewertungen der UVS vom 04.12.2009 enthalten ist, hinaus gehenden Untersuchungsraum sind den bisherigen Untersuchungen entsprechende Daten zu erheben und Gutachten zu erstellen. Dabei ist das Untersuchungsgebiet auf das gesamte Gebiet Altwittenbeks bis zur nördlich verlaufenden Bahnlinie Kiel-Gettorf gemäß der beigefügte Karte (Abb. 2) auszudehnen.

Die Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.01.2011 (Informationen zu Deponie im Bereich der Verbringungsfläche Projensdorf) ist zu berücksichtigen.

6. Schutzgüter Klima und Luft

Neben den in der UVS vom 04.12.2009 enthaltenen Erhebungen, auf die zurückgegriffen werden kann, liegt nunmehr eine ergänzende Luftschadstoffuntersuchung für den Bereich Kiel, (inkl. Schleuse Kiel-Holtenau) vom 04.08.2010, LairmConsult GmbH im Auftrag von TGP vor.

Für den darüber hinaus gehenden Untersuchungsraum sind den bisherigen Untersuchungen entsprechende Daten zu erheben und Gutachten zu erstellen. Dabei ist der Eider-Kanal um das Gebiet Rathmannsdorfer Schleuse/Projensdorf und der Gemeindeteil Altwittenbek in das Untersuchungsgebiet einzubeziehen. Südlich des Kanals ist das Untersuchungsgebiet weiter als bisher vom TdV geplant nach Süden im Gebiet Suchsdorf zu erstrecken. Die genaue Lage und Abgrenzung des Gebietes ist der angefügten Karte (Abb. 1) zu entnehmen.

Es sind zudem Aussagen zu den anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch die prognostizierte Zunahme des Schiffsverkehrs in der UVS vorzunehmen.

7. Schutzgut Landschaft

Es ist das gesamte Gebiet Altwittenbeks gemäß der beigefügten Karte (Abb.1) zu betrachten.

8. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Vom TdV sind die Auswirkungen auf die Rathmannsdorfer Schleuse durch eine mögliche Verbringung des Trockenbaggergutes im Bereich des Gutes Projensdorf sowie die vorhabensbedingten Auswirkungen auf den alten Eider-Kanal zu untersuchen.

Die Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Informationen über Kulturdenkmale) vom 27.01.2011 ist zu berücksichtigen.

9. Sonstiges

Die Eignung einer in dem Dreieck zwischen der Bahnlinie und der B76 nördlich des Kanals gelegenen Fläche als Alternativstandort für die Verbringung des Trockenbaggergutes ist zu überprüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Hinweis des TdV auf die bei der Oststrecke vorgenommene Alternativenprüfung zur Baggergutverbringung vorliegend nicht ausreicht. Bei dem Kanalausbau im Brückenbereich und dem Neubau der Levensauer Hochbrücke fällt eine erheblich kleinere Baggermenge an. Es sind daher die möglichen Alternativen zur vorgesehenen Verbringung des Trocken- und Nassbaggergutes ausführlich zu prüfen und in den Planunterlagen darzustellen.

Hinsichtlich der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und des Beitrags zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie haben sich aus dem Scoping-Termin keine

Erkenntnisse zu einem weitergehenden Untersuchungsbedarf als in der Scoping-Unterlage vorgesehen, ergeben.

Bei der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist besonderes Augenmerk auf die Behandlung der Thematik Fledermäuse zu legen, dabei sind die Hinweise aus Punkt 3 a) dieses Untersuchungsrahmens zu beachten. Der bereits für das Vorhaben „Ausbau der Ostrecke des NOK, KKm 79,9 -92,1“ erstellte Artenschutzfachbeitrag kann als Grundlage der nunmehr anzufertigenden Unterlage dienen, ist aber für die jetzt anstehenden Vorhabensteile anzupassen, zu ergänzen und um die Inhalte des neu zu erstellenden Fachbeitrages Flora/Fauna zu erweitern.

II. Allgemeine Hinweise

1. Die Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen ist getrennt nach anlage-, betriebs- und baubedingten Auswirkungen vorzunehmen. Hierbei hat eine klare Trennung von Sach- und Bewertungsebene zu erfolgen. Hinsichtlich der Bewertung von Umweltauswirkungen hat eine Darstellung der fachlichen Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe sowie der fachlichen Bewertungskriterien und Bewertungsstufen zu erfolgen.

Es ist sicherzustellen, dass sich die Bewertung von Umweltauswirkungen nicht auf allgemeine, nicht näher nachvollziehbare Einschätzungen der Erheblichkeit beschränkt. Insbesondere sind die Auswirkungen nach betroffener Fläche an Habitaten und Lebensraumfunktionen zu quantifizieren. Bei Prognoseschwierigkeiten ist eine sogenannte "worst case Betrachtung" vorzunehmen, jedoch immer in Relation zur Eintrittserheblichkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit. Gleiches gilt für noch nicht hinreichend bekannte technische Bauausführungen und betriebsbedingte Wirkungen.

Die Wirkungsdauer (Regenerationszeit) der einzelnen Beeinträchtigungen ist in der UVS deutlich mit anzugeben.

2. Die Untersuchungen sollen eine komplette Vegetationsperiode umfassen. Sofern wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die in dem Untersuchungsrahmen angegebenen Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen. Im Rahmen der UVU ist zu belegen, dass die Untersuchungs- bzw. Betrachtungsräume zur Bewertung der Auswirkung des Vorhabens auf das jeweilige Schutzgut ausreichend bemessen sind.

Sollten sich im Zuge des Vorhabens aus der Geländetopographie oder anderen örtlichen Gegebenheiten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das kartenmäßig festgelegte Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Vor Änderungen, die hinter dem hier festgelegten Rahmen zurückbleiben, wird eine Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde empfohlen.

3. Bei der kartographischen Darstellung in der UVS ist der Maßstab so zu wählen, dass eine ausreichende Erkennbarkeit von Konfliktbereichen gewährleistet ist. Der Bestand der Schutzgüter soll dabei flächenhaft dargestellt werden. Für potentielle Konfliktbereiche hat eine zusätzliche detailliertere Darstellung erfolgen.

III. Rechtlicher Hinweis

Die Unterrichtung über diesen voraussichtlichen Untersuchungsrahmen entfaltet gem. § 5 S. 1 UVPG keine rechtliche Bindungswirkung. Sollten sich im Rahmen der Ermittlungen neue Erkenntnisse oder Sachverhalte ergeben sowie Planungsänderungen vorgesehen werden, kann auch bei fortgeschrittenem Verfahrensstand der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung nachträglich verändert werden.

Ergänzende Untersuchungen und/oder Prognosen können zusätzlich zu erstellen sein, sofern diese zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich bzw. entscheidungserheblich sind. Über Umfang und Notwendigkeit einer förmlichen Ergänzung und evtl. erneuter Beteiligungen wäre von der Planfeststellungsbehörde im Einzelfall zu entscheiden. Insofern ist eine enge Abstimmung zwischen dem Träger des Vorhabens und der Planfeststellungsbehörde notwendig. Dieses beinhaltet eine frühzeitige Unterrichtung der Planfeststellungsbehörde über Änderungen, unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse bzw. wenn erkannt wird, dass bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorgesehenen Untersuchungsrahmen nicht ermittelt/prognostiziert werden können.

Es wird auch während der laufenden Untersuchungen eine regelmäßige Abstimmung mit den fachlich zuständigen Behörden und Verbänden empfohlen.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrag

K. Ochlast